

## **Unterlagen Workshop 3**

### **Übergang Grundschule – weiterführende Schule**

#### **Schulgesetz NRW – Schwerpunkte und Grundsatzregelungen**

##### **Individuelle Förderung**

Schülerinnen und Schüler werden künftig noch stärker als bisher gefördert werden.

Die Schule muss den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ebenso gerecht werden wie denen besonders begabter Schülerinnen und Schüler.

##### **Eigenverantwortliche Schule**

##### **Vorschulische Sprachförderung**

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen. Daher soll künftig früher als bisher mit einer gezielten vorschulischen Sprachförderung begonnen werden: Bei allen Kindern wird bereits zwei Jahre vor der Einschulung festgestellt werden, ob ihr Sprachvermögen altersgemäß entwickelt ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.

##### **Vorziehen der Einschulung**

##### **Aufnahme in die Schule/Aufhebung Schulbezirke für Grundschulen und Berufsschulen**

Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen und Berufsschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 abgeschafft (§ 84 Abs. 1).

Dessen ungeachtet hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazität.

## **Unterlagen Workshop 3**

### **Übergang Grundschule – weiterführende Schule**

#### **Organisation des Schulanfangs und Individuelle Förderung/Lernstudios**

Für einen erfolgreichen Schulbeginn muss die Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen weiter verbessert werden. Alle Kinder, die schulpflichtig sind, werden eingeschult und in der Grundschule individuell gefördert.

#### **Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen**

Die Eltern wählen auch künftig grundsätzlich die weiterführende Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) ihres Kindes. Die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens wird aber im Interesse des Kindeswohls erhöht (§ 11).

Der Elternwille soll zurücktreten, wenn ein Kind für die gewählte Schulform offensichtlich nicht geeignet ist.

#### **Neuorganisation des Bildungsgangs im Gymnasium/Abitur nach 12 Jahren ohne Qualitätsverlust**

#### **Reform der gymnasialen Oberstufe/Berufliche Gymnasien**

Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern (§§ 16, 18).

#### **Dokumentation des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens sowie besonderen Engagements auf dem Zeugnis**

Die Zeugnisse enthalten künftig Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten, denen die Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ und „unbefriedigend“ zu Grunde gelegt werde (§ 49).

## **Unterlagen Workshop 3**

### **Übergang Grundschule – weiterführende Schule**

#### **Stärkung der disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer/Ahndung von Schulpflichtverletzungen**

Die disziplinarischen Rechte der Lehrerinnen und Lehrer werden gestärkt (§ 53). Rechtsbehelfe, die sich gegen die Überweisung in eine Parallelklasse oder den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht wenden, haben künftig keine aufschiebende Wirkung mehr.

#### **Stärkung der Leitungsfunktion der Schulleiterinnen und Schulleiter**

Im Rahmen des Konzepts der „eigenverantwortlichen Schule“ kommt den Schulleitungen eine Schlüsselrolle zu. Ihnen müssen die notwendigen Instrumente an die Hand gegeben werden, um auf die Qualität des Unterrichts nachhaltig einwirken zu können.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern werden deshalb, in Abhängigkeit zur Schaffung entsprechender Unterstützungssysteme, Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Ihre Leitungsfunktion wird insgesamt gestärkt (§ 59).

#### **Wahl der Schulleiterinnen und Schulleiter**

#### **Grundschulverbände**

#### **Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen**

#### **Einführung Qualitätsanalyse an Schulen**

Die neue Qualitätsanalyse an Schulen wird gesetzlich verankert. Sie ist zwar ein Teil von Schulaufsicht, unterscheidet sich jedoch von dieser in wesentlichen Punkten. Im Hinblick auf ihre Feststellungen und Beurteilungen sind die Prüferinnen und Prüfer weisungsfrei.

## **Unterlagen Workshop 3**

### **Übergang Grundschule – weiterführende Schule**

#### **Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen**

Die Eltern wählen auch künftig grundsätzlich die weiterführende Schule (Hauptschule, Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) ihres Kindes. Die Verbindlichkeit des Grundschulgutachtens wird aber im Interesse des Kindeswohls erhöht (§ 11). Die derzeit zu hohe Zahl der Schulformwechsel in der Sekundarstufe I (insgesamt im Schuljahr 2005/2006 14.320), d.h. der Schulformwechsel vom Gymnasium zur Hauptschule (566 Schülerinnen und Schüler) und zur Realschule (6.047) sowie von der Realschule zur Hauptschule (7.707) und Klassenwiederholer in der Sekundarstufe I (Hauptschule: 13.025, Realschule: 14.058, Gymnasium: 9.083, Gesamtschule - überwiegend ab Klasse 9 - 2.923, insgesamt: 39.092) soll verringert werden.

Beabsichtigen die Eltern, ihr Kind an einer Schule einer Schulform anzumelden, die in der Grundschulempfehlung nicht benannt wird, d.h. für die das Kind nach Auffassung der Grundschule auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob das Kind zum Besuch der ausgewählten Schulform zugelassen wird. Im Vorfeld ist die gewünschte weiterführende Schule verpflichtet, den Eltern Beratung anzubieten.

Der Prognoseunterricht wird in der Verantwortung des Schulamtes durch eine Schulaufsichtsbeamtin oder eines Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes geleitet. Den Unterricht erteilen jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer einer Grundschule und einer weiterführenden Schule. Nach Abschluss des Prognoseunterrichts wird eine Schülerin oder ein Schüler nur dann nicht durch abschließenden Bescheid des Schulamtes zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen, wenn alle am Prognoseunterricht beteiligten Personen einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist, die Schülerin oder der Schüler also auch nicht mit Einschränkungen für die gewählte Schulform geeignet ist.

Künftig soll die Klassenkonferenz nach jedem Schulhalbjahr der Erprobungsstufe, d.h. der Klassen 5 und 6 entscheiden, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ein Wechsel der Schulform im Sinne eines „Aufstiegs“ empfohlen wer-

## **Unterlagen Workshop 3**

### **Übergang Grundschule – weiterführende Schule**

den soll. Nach der Erprobungsstufe wird dies im Zusammenhang mit jeder Versetzungsentscheidung geschehen. Ein „Aufstieg“ soll stets dann in Betracht gezogen werden, wenn in den Fächern mit Klassenarbeiten ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht wird und die Schülerin oder der Schüler auch in der Lage ist, mit Erfolg am Unterricht in den Fremdsprachen teilzunehmen.